

Anmerkungen zur vorstehenden Pressemitteilung

Die in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015 (2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12) entwickelten Grundsätze gelten weiterhin.

Aus dieser Pressemitteilung geht auch hervor, dass das Bundesverfassungsgericht *eine Altersgrenze nicht für grundsätzlich ausgeschlossen* hält, dass dafür jedoch hinreichend bestimmte Anforderungen zu erfüllen sind und eine verfassungskonforme gesetzliche Regelung gefordert wird.

Inzwischen hat das Land NRW eine gesetzliche Regelung geschaffen: Mit § 14, Abs. (4) Landesbeamtengesetz NRW vom 14.06.2016 wurde die allgemeine Höchstaltersgrenze für die Einstellung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses gesetzlich festgelegt: "Als Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

Die nachfolgenden Absätze des § 14 enthalten allerdings einen umfangreichen Katalog von Ausnahmen von dieser Höchstaltersgrenze, so kann diese Grenze unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. bei Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes (Wehrpflicht u.ä.), der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder bei Schwerbehinderten hinausgeschoben werden.

Ob die vorliegende Neuregelung des Landesbeamtenrechts den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts genügt, ist uns nicht bekannt. Erfahrungsgemäß bevorzugt der treu sorgende Dienstherr eine restriktive Auslegung einschlägiger Vorschriften, so dass es ggf. auf einen entsprechenden Prozessversuch mit fachanwaltlicher Unterstützung ankäme.

Stand: März 2018